

Evangelische Kirchengemeinde St. Nicolai Gützkow

Der Kirchengemeinderat gibt bekannt:

Wahlergebnis

Auf Grund der Kirchenwahl am 1. Advent 2022 wird festgestellt:

1. In der Kirchengemeinde wahlberechtigt waren: **726** Gemeindeglieder.
2. An der Kirchenwahl teilgenommen haben: **86** Gemeindeglieder.
3. Es wurden **85** gültige Stimmzettel abgegeben.
4. Es wurden **1** ungültige Stimmzettel abgegeben.
5. Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Vorgeschlagenen:

erreichte Stimmzahl (in absteigender Reihenfolge)	Name, Rufname	M ¹ /K ²	ggf. ³ Nummer des Gemeindevahlbe- zirks
71	Görs, Iris		
68	Schöpf, Jürgen		
65	Dr. Ulrich, Karl		
65	Wandt, Burkhard		
62	Wandt, Roland		
61	Zitzow, Ronny		
56	Gurr, Sibylle		
53	Zenke, Ronni		
49	Couppée, Steffi		
48	Noke, Silke	K	
44	Raetz, Kathrin		
35	Büschgens, Lutz		

1) Vorgeschlagene Personen mit dem Buchstaben „M“ sind Mitarbeitende dieser Kirchengemeinde.
Von diesen Personen kann nur höchstens eine in den Kirchengemeinderat gelangen.

2) Vorgeschlagene Personen mit dem Buchstaben „K“ sind Mitarbeitende der Kirche, der Diakonie oder einer anderen kirchlichen Einrichtung.

6. Gemäß Wahlbeschluss vom **21.02.2022**

sind **11** Personen in den Kirchengemeinderat zu wählen.

Es wird festgestellt, dass folgende zur Wahl Vorgeschlagenen gewählt sind:

Reihenfolge nach Stimmen, ggf. ¹ geordnet nach Nummer des Gemeindewahlbezirks	Name, Rufname
I. ¹	
1.	Görs, Iris
2.	Schöpf, Jürgen
3.	Dr. Ulrich, Karl
4.	Wandt, Burkhard
5.	Wandt, Roland
6.	Zitzow, Ronny
7.	Gurr, Sibylle
8.	Zenke, Ronni
9.	Couppée, Steffi
10.	Noke, Silke
11.	Raetz, Kathrin

1) Unzutreffendes bitte streichen; ist nur zu berücksichtigen, wenn Gemeindewahlbezirke eingerichtet sind.

7. Rechtsmittelbelehrung:

Wahlberechtigte Gemeindeglieder können innerhalb einer Woche nach dieser Bekanntmachung des Wahlergebnisses Wahlbeschwerde beim amtierenden Kirchengemeinderat einlegen (§ 31 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde bedarf der Schriftform. Sie ist mit Gründen zu versehen.

Die Wahlbeschwerde kann nur mit dem Verstoß von Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren begründet werden. Verstöße gegen die Rechtmäßigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (§ 14 Absatz 3 Satz 5 Kirchengemeinderatswahlgesetz) und gegen die Rechtmäßigkeit der Wahlvorschlagsliste (§ 16 Absatz 2 Satz 3 Kirchengemeinderatswahlgesetz) können mit der Wahlbeschwerde nicht mehr geltend gemacht werden (§ 31 Absatz 2 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Wahlergebnis wird durch Aushang an den Anschlagtafeln¹

Schaukästen Gützkow/Pfarrhaus, Kirche Behrenhoff, Kirche Kölzin

ab dem **30.11.**² 2022 bekannt gemacht.



Kirchensiegel

Gützkow, 29.11.² 2022

1) Standorte der Anschlagtafeln einfügen.

2) Die ortsübliche Bekanntmachung muss innerhalb einer Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen.

Es ist also ein Datum zwischen dem 28. November und 5. Dezember einzutragen.

Der Kirchengemeinderat

im Auftrag

Hans-Joachim Jahn
Unterschrift